

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021  
zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 6. Oktober 2021  
(Inkrafttreten ab 7. Oktober 2021)**

**§ 1 Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales**

**(2) Risikogewichtete Einstufung:** [www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)

„(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

**§ 1 a Umgang mit Schnell- und Selbsttests**

(1) Die in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse entfallen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Landkreisen und kreisfreien Städte, die nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 zugeordnet werden. Ausgenommen hiervon sind die in § 2 Absatz 14 Satz 3, Absatz 22 Satz 4 und Absatz 29 Satz 2, § 3 Absatz 1a, § 4 Satz 1 und § 8 Absatz 9a und 9b geregelten, vorgesehenen oder durch die Landkreise und kreisfreien Städte angeordneten Testerfordernisse. Ungeachtet wegfallender Testverpflichtungen wird ferner beim Tanzen oder ähnlichen Aktivitäten den Teilnehmenden empfohlen, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so gelten unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse.

**Stufe 1 – Grün = 7-Tage Inzidenz > 0 bis ≤ 35 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 0 bis ≤ 8 und der ITS-Auslastung > 0% bis ≤ 5%**  
**Stufe 2 – Gelb = 7-Tage Inzidenz > 35 bis ≤ 50 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 8 bis ≤ 15 und der ITS-Auslastung > 5% bis ≤ 9%**  
**Stufe 3 – Orange = 7-Tage Inzidenz > 50 bis ≤ 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 15 bis ≤ 25 und der ITS-Auslastung > 9% bis ≤ 15%**  
**Stufe 4 – Rot = 7 Tage Inzidenz > 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 25 und der ITS-Auslastung > 15%**

**(Erläuterungen siehe Blatt 2)**

**§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport)**

In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 4** einzuhalten.

**§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 16 (Grundlage für nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten)**

Für den Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und **nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten**, auch in Gruppen, stattfinden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 16** einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 16 in der Regel nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

**§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 (Grundlage für den vereinsbasierten Sportbetrieb und für die nichtvereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien)**

„(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der **Anlage 21** sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen, mit Ausnahme der Ausübung im Rahmen des Schulsports, ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.“

Entsprechend der Anlage 21 sind **keine Gruppenstärken mehr in Innenräumen und im Außenbereich** vorgegeben.

**Die Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist laut Anlage 21 Nr. 6 Punkt d) wie folgt vorgeschrieben:**

„d) Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgaben gelten für Geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19\_Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

und entsprechend **§ 1a Absatz 9 wie folgt ergänzt:**

„(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferienzeit diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen.“  
(im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Ferien wird auf die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 hingewiesen)

**§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22 (Grundlage für den Leistungssport)**

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 22** sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 8 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 bis 3 Anwendung. Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent im Innenbereich sowie 75 Prozent im Außenbereich der jeweiligen Höchstkapazität nicht übersteigen. Die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach Satz 2 im Innenbereich und Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

**§ 8 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art – Absatz 9 – 9 b**

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die **zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit **höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen**. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen vorlegen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 44** einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der **Anlage 44** zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.

## Aktuelle Regelungen lt. Corona-LVO M-V für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern – Stand: 07. Oktober 2021

(9a) **Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen bis einschließlich **Stufe 3** der risikogewichteten Einstufung **Veranstaltungen mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen**. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die **Anlage 44** zu berücksichtigen und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(9b) **Auf Antrag** kann im besonders begründeten Einzelfall die **zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen in **Stufe 4** der risikogewichteten Einstufung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, **Veranstaltungen mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen**. **Abweichend** von Satz 1 dürfen **Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und mehr als 5.000 Personen im Außenbereich nur genehmigt werden**, wenn seitens des Veranstalters **ausschließlich vollständig geimpften und genesenen Personen** der Zutritt gewährt werden soll. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die **Anlage 44** zu berücksichtigen und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

### Hinweise zur Testung:

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:

- ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs.3);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4);
- ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5).

In jedem Fall hat die Testung unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren (§ 1a Abs. 6).

Tagaktuell: die zugrunde liegende Abstrichentnahme liegt nicht länger als 24 Stunden zurück (§ 1a Abs. 7).

## Corona-Ampel MV

(angepasst an das geänderte Infektionsschutzgesetz zum 16. September 2021)

Stufe im Landkreis/in der kreisfreien Stadt *	Maßnahmen
<b>Stufe 1 – Grün *</b>  7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 0 bis ≤ 8 ITS-Auslastung: > 0 bis ≤ 5% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 0 bis ≤ 35	Es gelten die Basisregeln zum Abstandhalten, zur Hygiene, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie zum Lüften in Innenräumen ( <b>AHA+L</b> ) sowie zu <b>Basis-Testpflichten</b> („Anreisetests“ für Hotels etc., Zugangstests für Clubs und Diskotheken, für Volksfeste, Jahrmärkte und Großveranstaltungen) und anderen <b>grundlegenden Schutzmaßnahmen</b> (z.B. Teilnahmebegrenzungen) nach der Corona-LVO.  Allen (auch geimpften/genesenen) Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich <b>bei Symptomen</b> , die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 hindeuten, <b>testen</b> zu lassen (Zuweisung durch einen Hausarzt) oder einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen.
<b>Stufe 2 – Gelb *</b>  7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 8 bis ≤ 15 ITS-Auslastung: > 5% bis ≤ 9% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 35 bis ≤ 50	Die weitergehenden <b>Testerfordernisse für Innenbereiche</b> nach der Corona-LVO werden wieder wirksam (z.B. für die Bereiche Innengastronomie, körpernahe Dienstleistungen einschl. Friseure, Theater, Museen und andere Kultureinrichtungen, Indoor-Sport und – Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen); für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie von Tanzveranstaltungen besteht die Pflicht, einen PCR-Test vorzulegen.  Die Testerfordernisse gelten nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 7 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen).
<b>Stufe 3 – Orange *</b>  7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 15 bis 25 ITS-Auslastung: > 9% bis ≤ 15% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 50 bis ≤ 200	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor der Erteilung einer <b>Genehmigung von Großveranstaltungen</b> (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) ist <b>zwingend das Einvernehmen des Gesundheitsministeriums</b> einzuholen, sofern die erwartete Anzahl gleichzeitig anwesender Personen mehr als 2.500 im Innenbereich und 5.000 im Außenbereich beträgt.</li> <li>2. Den Bürgerinnen und Bürgern wird <b>empfohlen</b>, sich <b>vor privaten Zusammenkünften zu testen</b> (Schnell- oder Selbsttest). Dies gilt insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen.</li> <li>3. Insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die nicht vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Erkrankung genesen sind, wird <b>empfohlen</b>, bei privaten Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen die Zahl der Menschen, mit denen sie <b>Kontakt</b> haben, <b>möglichst gering</b> und den <b>Personenkreis konstant</b> zu halten.</li> <li>4. Den Bürgerinnen und Bürgern wird <b>empfohlen</b>, in <b>Innenräumen generell eine Mund-Nase-Bedeckung</b> zu tragen und <b>auch im Freien</b> überall dort, wo der <b>Abstand nicht eingehalten</b> werden kann.</li> </ol>

**Stufe 4 – Rot \***

7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  
> 25 ITS-Auslastung: > 15% 7-Tage-  
Inzidenz der Neuinfektionen: > 200

- 1. In Innenräumen** ist verpflichtend eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen – auch bei Wahrung des Abstands von 1,5m. **Im Freien** besteht überall dort die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**, wo der **Abstand nicht eingehalten** werden kann (Automatismus nach der Corona LVO, Bekanntgabe des Geltungszeitpunktes durch die Landkreise und kreisfreien Städte).
- Die Landkreise und kreisfreien Städte haben **Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte** im öffentlichen und privaten Raum anzuordnen: innen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten; außen bis zu 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl; private Zusammenkünfte in Gaststätten sowie gewerblich organisiert mit max. 30 Personen. Bei diesen Beschränkungen werden vollständig geimpfte oder genesene Personen nicht mitgezählt.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte haben **Großveranstaltungen** (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) mit mehr als 5.000 Personen unter freiem Himmel oder mehr als 2.500 Personen in geschlossenen Räumen **zu untersagen**. Ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen die Veranstalter ausschließlich vollständig Geimpften und Genesenen Zutritt gewähren („2G-Regel“).

### **Corona-Ampel MV**

(angepasst an das geänderte Infektionsschutzgesetz zum 16. September 2021)

#### **\*) Die Funktionsweise des Ampelsystems:**

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen sowie der Auslastung der Intensivstationen (ITS) angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

**Beispiel 1:** Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 16,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Stufe 3, die Gewichtungskriterien den Stufen 1 und 2 zugeordnet. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Stufe 3. Da beide Gewichtungskriterien mit den Stufen 1 und 2 niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

**Beispiel 2:** Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 7,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Stufe 1. Die ITS-Auslastung wird in Stufe 1 eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Stufe 3. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Stufe 1 (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium. Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

**Beispiel 3:** Leitkriterium: Stufe 2; Gewichtungskriterium 1: Stufe 1; Gewichtungskriterium 2: Stufe 4

Es findet keine Anpassung statt, weil die Gewichtungskriterien unterschiedliche Tendenzen zur Grundstufe aufweisen.

Einstufung: Stufe 2

Die den Stufen zugeordneten Maßnahmen bauen aufeinander auf, diejenigen der nächsthöheren Stufe gelten also jeweils zusätzlich.

#### **Die Kriterien / Indikatoren:**

**7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen:** Anzahl der innerhalb der letzten 7 Tage neu gemeldeten, hospitalisierten SARS-CoV-2 Fälle pro 100 000 Einwohner. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

**ITS-Auslastung:** Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

**7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen:** Anzahl der gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage ab dem Berichtstag pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.